

Als sächsische Staatsangehörige hatten die Bewohner des Receßgebiets gleiche politische Rechte, wie die übrigen Sachsen durch die Verfassung erhalten.

Diese Gleichheit der politischen Rechte und die Gleichheit der im §. 38 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Staatsbürgerpflicht bedingt auch das gleiche Recht der Staatsangehörigen im Receßgebiete auf Anwendung des §. 27 der Verfassungsurkunde auf sie.

Darum steht für sie fest: daß „die Gebahrung mit ihrem Eigenthume keiner Beschränkung unterworfen ist und war, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“

Kein Gesetz schreibt eine Beschränkung vor, daß Staatsangehörige — mögen sie nun unmittelbare oder mittelbare genannt werden — das Verfügungsrecht über ihnen gebührende Steuerentschädigungen dem Gutsherrn überlassen müssen.

In der Verfassung ist kein Satz enthalten, welcher hierunter eine Ausnahme gegen „die Unterthanen im Schönburg'schen Receßgebiete“ gestattet. Auch in dem Landtagsabschiede, wodurch die Landesverfassung eingeführt wurde, befindet sich kein Vorbehalt für das Haus Schönburg. Ist vor der Landesverfassung von der damaligen Staatsregierung eine Concession den Besitzern Schönburg'scher Herrschaften dergestalt gemacht worden, daß die übrigen Staatsangehörigen im Receßgebiete geringere staatsbürgerliche Rechte haben sollen, als die andern sächsischen Staatsbürger, so ist diese Concession, weil sie in der Verfassung keine Bestätigung erhalten hat, wirkungslos. Die Schlußbestimmung des §. 154 der Verfassung hebt alle vorherigen, entgegengesetzten Gesetze und Observanzen auf. Auch nach der Verfassung ist in dieser Beziehung kein Gesetz gegeben worden, denn dies würde eine Abänderung der Verfassung — die Aufhebung eines verfassungsmäßigen Rechts — gewesen sein und dazu waren die sächsischen Stände nicht gesonnen.

Auch keine Rechtskraft ist nachgewiesen, der zufolge den Staatsangehörigen im Receßgebiete die Verfügung über die ihnen gebührende Steuerentschädigung zu Gunsten der Besitzer Schönburg'scher Herrschaften entzogen worden, — oder entzogen werden dürfte.

Nach reinem constitutionellen Staatsrechte steht also fest:

Wenn einmal die Regierung und die Stände das Recht auf Entschädigung der Receßherrschaften anerkannten und über die Entschädigungssumme einverstanden waren, dann durfte den steuerpflichtigen Staatsangehörigen des Receßgebiets die unmittelbare Empfangnahme der Entschädigungsgelder und die Verfügung darüber nicht entzogen werden.

Die Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsangehörigen im Receßgebiete war durch ihre Organe zu hören und mit diesen das Erforderliche zu verhandeln und verfassungsmäßig festzustellen. Als ihre Organe aber waren, nach constitutionellen Grundsätzen, nur die Vertreter der Stadt- und Landgemeinden des Receßgebiets, nicht die Besitzer der Schönburg'schen Receßherrschaften — anzusehen.

Dessen ungeachtet forderten die Letztern, als die unbedingten Organe der bezeichneten Stadt- und Landgemeinden angesehen zu werden. Und die Staatsregierung ging auf diese Forderung ein. Sie nahm die Herrschaftsbesitzer als ein sich von selbst verstehendes Organ der Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsbürger im Receßgebiete an. Indem

sie der absolutistischen Stimme der Feudalgewalt nachgab, beschritt sie selbst den Weg des Absolutismus.

Die Anmaßung der Besitzer Schönburg'scher Receßherrschaften, als Organe der Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsbürger im Receßgebiete angesehen werden zu wollen, beruht auf einer doppelten Fiction.

a.

Das Haus Schönburg vermeinte Souveränitätsrechte gegen die Receßgebietsbewohner zu haben, weil seine Vorfahren „Reichsunmittelbare“ gewesen wären.

Diese Fiction ist durch das Feudalsystem herangebildet worden, welches nach der einen wie nach der andern Seite hin Knechtschaft bedingte. Das Feudalsystem überhaupt und das von der Zeit der Auflösung des deutschen Reichs an übriggebliebene insbesondere — kann nur als eine Entartung von den ursprünglichen und wesentlichen Volksrechten angesehen werden; als eine Entartung, welche despotischen Einflüssen zuzuschreiben ist und gegenwärtig als eine vorübergegangene, in sich zerbrochene Form der Entwicklung und Ausbildung des durch die Grundrechte geheiligten deutschen Staatsbürgerrechts betrachtet werden muß. Jene Fiction ist aber nur eine Fiction. Denn das Haus Schönburg hatte in dem Haupt- und Nebenrecess vom Jahre 1740 (§. 3 des Haupt-, §. 1 des Nebenrecesses) die Oberbotmäßigkeit und Landesherrlichkeit der Krone Sachsen und folgerichtig in den §§. 4, 6 u. s. w. die gesetzgebende Gewalt, so wie die Justizhoheit derselben anerkannt. Es war sogar §. 19 II. des Hauptrecesses den Herren von Schönburg zur Pflicht gemacht worden, „sich des Prädicats eines Landesherrn allenthalben zu enthalten.“

Demnach war schon vor der Landesverfassung der König von Sachsen einziger und wirklicher Landesherr für die Bewohner des Receßgebiets, und die Mitglieder des Hauses Schönburg waren seine Unterthanen wie jeder andere sächsische Staatsbürger.

Auch bestimmt §. 1 der Verfassung, daß das Königreich Sachsen „ein untheilbarer Staat“ sei, läßt also einen besondern Feudalstaat mit particulären Souveränitätsrechten innerhalb des Staats nicht zu.

Nach einer andern Rechtsfiction, welche zeitweise bei der Auflegung gutsherrlicher Forderungen dort geltend gemacht worden ist, vermeinte

b.

das Haus Schönburg: aller Grund und Boden innerhalb der Receßherrschaften ohne Ausnahme sei ursprünglich Privateigenthum der Dynasten von Schönburg gewesen. Die Vorfahren der Herrschaftsbesitzer hätten all' das Land, welches jetzt nicht in ihrem Privateigenthum sich befinde, sondern zu dem Grundbesitz der Receßunterthanen gehöre, an die Vorbesitzer derselben überlassen. Deshalb stehe den Besitzern Schönburg'scher Receßherrschaften noch jetzt ein „Dbereigenthumsrecht“ an diesem ganzen Privatgrundbesitz zu.

Nach dieser unerweisbaren Hypothese, welche nicht selten von Dienern des Schönburg'schen Hauses alles Ernstes aufgestellt und von dem gedachten Hause nie abgelehnt worden ist, würden sämtliche Besitzer von Privatgrundstücken, obwohl ihre Vorbesitzer den Boden allein urbar gemacht und bewirthschaftet haben, zur Zeit der Landesverfassung und nach derselben immer nichts mehr als „abhängige Grundholden“, — tribut- und frohnpflichtige Colonen — gewesen sein. Auch würden nach dieser Theorie alle, nicht zum Grundbesitz gehörige Einwohner des Receßgebiets um deswillen, weil sie sich auf den angeblich tributpflichtigen Colo-